

Muster

Wasser- und Schifffahrtsamt , den

.....

Geschäftsz.

Zustimmungserklärung nach § 77d TKG
(Nr.)

Der Verlegung/Änderung der Telekommunikationslinie
in/an/über/unter der Bundeswasserstraße

.....
Hauptstrecke/Nebenstrecken mit BWaStrIdNr.

.....
von bis/bei

durch das Telekommunikationsunternehmen

.....
wird hiermit zugestimmt.

(Die Zustimmung ist befristet bis zum¹)

Für die Zustimmung sind folgende Unterlagen verbindlich:

- a) Antrag vom
- b) Meldebescheinigung der BNetzA.....
- c) Erläuterungsbericht/Baubeschreibung vom
- d) Übersichtsplan M 1:
- e) Lageplan M 1 : 1000
- f) weitere Detailpläne und Unterlagen gemäß „Merkblatt zum Abschluss von Gestattungsverträgen Leitungen an Brücken bzw. Zustimmungserklärung nach TKG“

Die Zustimmung wird unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Bei der Verlegung/Änderung der Telekommunikationslinie sind die anerkannten Regeln der Technik sowie die geltenden Vorschriften zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Bei der Geräteauswahl und bei der Art und Weise der Bauausführung hat der Antragsteller die örtlichen Besonderheiten zu berücksichtigen. Der Antragsteller haftet uneingeschränkt für alle durch die Verlegung/Änderung bedingten Schäden.
2. Mit der Verlegung/Änderung der Telekommunikationslinie ist bis zum zu beginnen. Beginn und Abschluss der Arbeiten sind dem Wasser- und Schifffahrtsamt (WSA) vom ausführenden Betrieb rechtzeitig, mindestens aber zwei Wochen vor Beginn, und unmittelbar nach Beendigung anzuzeigen. Dabei ist ein verantwortlicher Bauleiter zu benennen, der auch die Arbeiten von Subunternehmen überwacht. Die Arbeiten sind in Abstimmung mit dem WSA durchzuführen. Das WSA wird erforderlichenfalls eine entsprechende Bekanntmachung für die Schifffahrt (BfS) veranlassen.
3. Vor Inbetriebnahme der Telekommunikationslinie ist nach schriftlichem Antrag eine gemeinsame Abnahme mit dem WSA durchzuführen. Die Abnahme ist zu dokumentieren. Die Abnahme ersetzt nicht andere nach sicherheits- und ordnungsbehördlichen Vorschriften erforderliche Abnahmen.
4. Jede geplante oder während des Bauablaufs beabsichtigte Änderung ist rechtzeitig vor ihrer Durchführung dem WSA **schriftlich** anzuzeigen und für diese eine entsprechende Zustimmungserklärung einzuholen.
5. Werden durch die Telekommunikationslinie Auskolkungen, Verflachungen, Böschungsrutschungen oder sonstige Beeinträchtigungen der Bundeswasserstraße einschließlich ihrer Anlagen (z.B. Brückenanlagen) und des Zubehörs (u.a. Deckwerke, Ufergrundstücke und Betriebswege) verursacht, so ist die Beeinträchtigung auf Verlangen des WSA zu beseitigen. Auf Verlangen des WSA ist das Ergebnis von Kontrollpeilungen vorzulegen. Im Falle der Untätigkeit sind dem WSA die Mehrunterhaltungskosten zu erstatten (§ 71 Abs. 2 TKG). Wird die Pflicht zur Beseitigung der Beeinträchtigung auch nach schriftlicher Aufforderung durch das

¹ nur wenn nach § 36 Abs. 1 VwVfG zulässig

WSA nicht innerhalb der von diesem gesetzten Frist erfüllt, ist das WSA berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Betreibers der Telekommunikationslinie durchführen zu lassen oder selbst durchzuführen.

Für diese Fälle erbringt der Betreiber der Telekommunikationslinie eine Sicherheitsleistung gemäß § 77d Satz 4 TKG in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft von einem in den Europäischen Gemeinschaften zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer in Höhe von² und hinterlegt die Bürgschaftsurkunde beim WSA.³

6. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundeswasserstraße sowie die Sicherheit des Verkehrs auf ihren Anlagen (z.B. Brückenanlagen) dürfen durch den Bau und Betrieb der Telekommunikationslinie nicht beeinträchtigt werden. Die Telekommunikationslinie ist zu überwachen und in einem guten, betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Grenz-, Vermessungs-, Markierungs- und Schifffahrtszeichen dürfen nicht beseitigt, beschädigt, versetzt oder überschüttet werden.
7. Die neue/geänderte Telekommunikationslinie und ihre Einrichtungen sind nach der Spezifikation gem. Anlage ... einzumessen, auszuwerten und zu dokumentieren.
8. Kreuzt die neue/geänderte Telekommunikationslinie die Bundeswasserstraße im Zuge einer Brückenanlage, ist die Trassenführung mit den zugehörigen Einbauten einschließlich der an der Brückenanlage vorgenommenen Änderungen zur Ergänzung der Bestandsunterlagen in einer gesonderten Dokumentation detailliert darzustellen. Die Dokumentation ist dem WSA in 2-facher Ausfertigung zu übergeben. Vor Beginn der Arbeiten an Brückenanlagen ist mit dem WSA eine gemeinsame Ortsbegehung durchzuführen. Für den Einbau der neuen/geänderten Telekommunikationslinie in Brückenanlagen gilt die RI-LEI-BRÜ in der aktuellen Ausgabe.
9. Seitens des Betreibers der Telekommunikationslinie ist diejenige Stelle und diejenige Person schriftlich zu benennen, die für den Betrieb der Telekommunikationslinie verantwortlich ist. Der Betreiber hat unaufgefordert einen Wechsel des Verantwortlichen für Betrieb und Unterhaltung der Telekommunikationslinie dem WSA mitzuteilen.
10. Sofern durch die geplante neue Telekommunikationslinie schon vorhandene Leitungen (z.B. Erdgaspipelines oder Hochspannungskabel) gekreuzt werden, sind die dazu abgeschlossenen Kreuzungsvereinbarungen dem WSA vorzulegen.
11. Im Falle des Ausbaus oder der notwendigen Veränderung der Bundeswasserstraße einschließlich ihrer Anlagen (z.B. Brückenanlagen) zur Erhaltung des Widmungszwecks ist die Telekommunikationslinie dem veränderten Zustand der Bundeswasserstraße anzupassen (§ 72 TKG).
12. Wird die Telekommunikationslinie auf Dauer nicht mehr betrieben, ist sie auf Verlangen des WSA aus dem Bereich der Bundeswasserstraße einschließlich ihrer Anlagen (z.B. Brückenanlagen) zu entfernen und der frühere Zustand wieder herzustellen.
13. Die Auflagen sind auf Kosten des Telekommunikationsunternehmens zu erfüllen.
14. Die Nutzung durch einen anderen Betreiber der Telekommunikationslinie ist dem WSA schriftlich anzuzeigen. Beim Inhaber der Zustimmungserklärung verbleiben alle Rechte und Pflichten aus der Zustimmung. Die Beendigung seiner Tätigkeit sowie Änderungen seiner Firma hat der Betreiber dem WSA ebenfalls schriftlich anzuzeigen. Im Falle der nicht erfolgten Anzeige bleibt der bisherige Betreiber der Telekommunikationslinie dem WSA gegenüber verantwortlich. Dem WSA sind ferner Änderungen der Firmenbezeichnung / Rechtsform des Unternehmens und ggf. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit Angabe des Insolvenzverwalters mitzuteilen.
15. Zur Überprüfung der vorgenannten Bedingungen und Auflagen hat der Unternehmer den Beauftragten des WSA das Betreten von Fahrzeugen und Geräten zu gestatten, die Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen, die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu dulden
16. Für die Mitnutzung ist ein kostendeckendes Entgelt zu entrichten. Der dem Antragsteller zuzurechnende Anteil an den dem WSA entstandenen Errichtungskosten entspricht seinem Nutzungsanteil. Dieser wird in der

² Einzusetzen ist ein Betrag, der den Kosten entspricht, die voraussichtlich für die Instandsetzung der für die Verlegung genutzten Flächen entstehen werden.

³ Von der Sicherheitsleistung kann abgesehen werden, wenn die Liquidität des Betreibers der Telekommunikationslinie sichergestellt ist. Das WSA kann dem Betreiber auch gestatten, die Sicherheitsleistung auf eine andere geeignete Weise zu erbringen.

Regel bestimmt durch das Verhältnis der vom Antragsteller genutzten Kabelschutzrohre oder Microducts zu den insgesamt vorhandenen Kabelschutzrohren oder Microducts.
Hiervon abweichend sind bei Leitungsverlegungen in WSV-eigenen baulichen Anlagen (z.B. Staustufen) pauschal 10 €/lfdm zu zahlen.

Dem WSA durch den laufenden Betrieb des Telekommunikationsnetzes entstehende Kosten sind zusätzlich zu erstatten. Ob dies anteilig oder in voller Höhe geschieht, hängt von ihrer Zurechenbarkeit ab.
Die Ermittlung der Kosten erfolgt nach der WSV-eigenen Verwaltungsvorschrift VV-WSV 1209 Kostenerstattungs-vorschrift - KEV.

Bei Bedarf im Einzelfall ankreuzen

- Die tägliche Arbeitsaufnahme und -beendigung des Verlegefahrzeuges sind der Verkehrszentrale ... über UKW-Funk, Kanal ... oder der Telefon (Nr.) mitzuteilen.
Der UKW-Funk, Kanal ..., ist für die Dauer der Baumaßnahmen im gesamten Bereich der/des... ständig zu überwachen.
- Bei drohender Annäherung anderer Fahrzeuge sind diese über UKW-Funk (Kanal) zu warnen; ggf. sind die Ankerdrähte der Verlegegeräte zu fieren.
- Mit Ausnahme der nach schiffahrtspolizeilichen Vorschriften erforderlichen Signale und Sichtzeichen dürfen an den Verlegegeräten keine Zeichen und Lichter angebracht werden, die die Schifffahrt stören könnten. Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gem. § 34 des Bundeswasserstraßengesetzes weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern.
- Bei der Wahl des Verlaufs der Telekommunikationslinie ist ein ausreichender, vom WSA festzulegender Abstand zu Schifffahrtszeichen einzuhalten. Dies gilt ebenfalls für die Baumaßnahmen zur Verlegung der Telekommunikationslinie.
- Die Durchführung der Baumaßnahme ist von einem Beauftragten des WSA zu begleiten. Die damit verbundenen Kosten für die Bauüberwachung werden dem Zustimmungsinhaber gemäß KEV in Rechnung gestellt.

Auf den beigefügten Auszug aus dem Telekommunikationsgesetz (TKG) wird hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Zustimmungserklärung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Wasser- und Schifffahrtsamt schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

.....
(Unterschrift, Stempel)

**Anlage zur Zustimmungserklärung nach § 77d TKG
vom Nr.**

(Auszug aus dem Telekommunikationsgesetz - TKG -
i.d.F. vom 3. Mai 2012, BGBl. I S. 958

**Teil 1
Allgemeine Vorschriften**

**§ 3
Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind

1. „Anruf“ eine über einen öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienst aufgebaute Verbindung, die eine zweiseitige Sprachkommunikation ermöglicht;
2. „Anwendungs-Programmierschnittstelle“ die Software-Schnittstelle zwischen Anwendungen, die von Sendeanstalten oder Diensteanbietern zur Verfügung gestellt werden, und den Anschlüssen in den erweiterten digitalen Fernsehempfangsgeräten für digitale Fernseh- und Rundfunkdienste;
- 2a. „Auskunftsdienste“ bundesweit jederzeit telefonisch erreichbare Dienste, insbesondere des Rufnummernbereichs 118, die ausschließlich der neutralen Weitergabe von Rufnummer, Name, Anschrift sowie zusätzlichen Angaben von Telekommunikationsnutzern dienen. Die Weitervermittlung zu einem erfragten Teilnehmer oder Dienst kann Bestandteil des Auskunftsdienstes sein;
3. „Bestandsdaten“ Daten eines Teilnehmers, die für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung, Änderung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses über Telekommunikationsdienste erhoben werden;
4. „beträchtliche Marktmacht“ eines oder mehrerer Unternehmen gegeben, wenn die Voraussetzungen nach § 11 Absatz 1 Satz 3 und 4 vorliegen;
- 4a. „Betreiber Auswahl“ der Zugang eines Teilnehmers zu den Diensten aller unmittelbar zusammengeschalteten Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten im Einzelwahlverfahren durch Wählen einer Kennzahl;
- 4b. „Betreiber Vorauswahl“ der Zugang eines Teilnehmers zu den Diensten aller unmittelbar zusammengeschalteten Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten durch festgelegte Vorauswahl, wobei der Teilnehmer unterschiedliche Voreinstellungen für Orts- und Fernverbindungen vornehmen kann und bei jedem Anruf die festgelegte Vorauswahl durch Wählen einer Betreiberkennzahl übergehen kann;
5. „Dienst mit Zusatznutzen“ jeder Dienst, der die Erhebung und Verwendung von Verkehrsdaten oder Standortdaten in einem Maße erfordert, das über das für die Übermittlung einer Nachricht oder die Entgeltabrechnung dieses Vorganges erforderliche Maß hinausgeht;
6. „Diensteanbieter“ jeder, der ganz oder teilweise geschäftsmäßig
 - a) Telekommunikationsdienste erbringt oder
 - b) an der Erbringung solcher Dienste mitwirkt;
7. „digitales Fernsehempfangsgerät“ ein Fernsehgerät mit integriertem digitalem Decoder oder ein an ein Fernsehgerät anschließbarer digitaler Decoder zur Nutzung digital übertragener Fernsehsignale, die mit Zusatzsignalen, einschließlich einer Zugangsberechtigung, angereichert sein können;
- 7a. „Einzelrichtlinien“
 - a) die Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 21), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/140/EG (ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 37) geändert worden ist;
 - b) die Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (Zugangsrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/140/EG (ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 37) geändert worden ist;
 - c) die Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 51), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/136/EG (ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 11) geändert worden ist, und
 - d) die Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/136/EG (ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 11) geändert worden ist;
8. „Endnutzer“ ein Nutzer, der weder öffentliche Telekommunikationsnetze betreibt noch öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringt;
- 8a. „entgeltfreie Telefondienste“ Dienste, insbesondere des Rufnummernbereichs (0)800, bei deren Inanspruchnahme der Anrufende kein Entgelt zu entrichten hat;
- 8b. „Service-Dienste“ Dienste, insbesondere des Rufnummernbereichs (0)180, die bundesweit zu einem einheitlichen Entgelt zu erreichen sind;

-
- 9. „Frequenznutzung“ jede gewollte Aussendung oder Abstrahlung elektromagnetischer Wellen zwischen 9 kHz und 3 000 GHz zur Nutzung durch Funkdienste und andere Anwendungen elektromagnetischer Wellen;
 - 9a. „Frequenzzuweisung“ die Benennung eines bestimmten Frequenzbereichs für die Nutzung durch einen oder mehrere Funkdienste oder durch andere Anwendungen elektromagnetischer Wellen, falls erforderlich mit weiteren Festlegungen;
 - 9b. „gemeinsamer Zugang zum Teilnehmeranschluss“ die Bereitstellung des Zugangs zum Teilnehmeranschluss oder zum Teilabschnitt in der Weise, dass die Nutzung eines bestimmten Teils der Kapazität der Netzinfrastruktur, wie etwa eines Teils der Frequenz oder Gleichwertiges, ermöglicht wird;
 - 9c. „GEREK“ das Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation;
 - 10. „geschäftsmäßiges Erbringen von Telekommunikationsdiensten“ das nachhaltige Angebot von Telekommunikation für Dritte mit oder ohne Gewinnerzielungsabsicht;
 - 10a. (weggefallen)
 - 11. „Kundenkarten“ Karten, mit deren Hilfe Telekommunikationsverbindungen hergestellt und personenbezogene Daten erhoben werden können;
 - 11a. „Kurzwahl-Datendienste“ Kurzwahldienste, die der Übermittlung von nichtsprachgestützten Inhalten mittels Telekommunikation dienen und die keine Telemedien sind;
 - 11b. „Kurzwahldienste“ Dienste, die die Merkmale eines Premium-Dienstes haben, jedoch eine spezielle Nummernart mit kurzen Nummern nutzen;
 - 11c. „Kurzwahl-Sprachdienste“ Kurzwahldienste, bei denen die Kommunikation sprachgestützt erfolgt;
 - 11d. „Massenverkehrs-Dienste“ Dienste, insbesondere des Rufnummernbereichs (0)137, die charakterisiert sind durch ein hohes Verkehrsaufkommen in einem oder mehreren kurzen Zeitintervallen mit kurzer Belegungsdauer zu einem Ziel mit begrenzter Abfragekapazität;
 - 12. „nachhaltig wettbewerbsorientierter Markt“ ein Markt, auf dem der Wettbewerb so abgesichert ist, dass er ohne sektorspezifische Regulierung besteht;
 - 12a. „Netzabschlusspunkt“ der physische Punkt, an dem einem Teilnehmer der Zugang zu einem Telekommunikationsnetz bereitgestellt wird; in Netzen, in denen eine Vermittlung oder Leitwegbestimmung erfolgt, wird der Netzabschlusspunkt anhand einer bestimmten Netzadresse bezeichnet, die mit der Nummer oder dem Namen eines Teilnehmers verknüpft sein kann;
 - 12b. „Neuartige Dienste“ Dienste, insbesondere des Rufnummernbereichs (0)12, bei denen Nummern für einen Zweck verwendet werden, für den kein anderer Rufnummernraum zur Verfügung steht;
 - 13. „Nummern“ Zeichenfolgen, die in Telekommunikationsnetzen Zwecken der Adressierung dienen;
 - 13a. „Nummernart“ die Gesamtheit aller Nummern eines Nummernraums für einen bestimmten Dienst oder eine bestimmte technische Adressierung;
 - 13b. „Nummernbereich“ eine für eine Nummernart bereitgestellte Teilmenge des Nummernraums;
 - 13c. „Nummernraum“ die Gesamtheit aller Nummern, die für eine bestimmte Art der Adressierung verwendet werden;
 - 13d. „Nummerteilbereich“ eine Teilmenge eines Nummernbereichs;
 - 14. „Nutzer“ jede natürliche oder juristische Person, die einen öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienst für private oder geschäftliche Zwecke in Anspruch nimmt oder beantragt, ohne notwendigerweise Teilnehmer zu sein;
 - 15. „öffentliches Münz- und Kartentelefon“ ein der Allgemeinheit zur Verfügung stehendes Telefon, für dessen Nutzung als Zahlungsmittel unter anderem Münzen, Kredit- und Abbuchungskarten oder Guthabekarten, auch solche mit Einwahlcode, verwendet werden können;
 - 16. „öffentliches Telefonnetz“ ein Telekommunikationsnetz, das zur Bereitstellung des öffentlich zugänglichen Telefondienstes genutzt wird und darüber hinaus weitere Dienste wie Telefax- oder Datenfernübertragung und einen funktionalen Internetzugang ermöglicht;
 - 16a. „öffentliches Telekommunikationsnetz“ ein Telekommunikationsnetz, das ganz oder überwiegend der Bereitstellung öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste dient, die die Übertragung von Informationen zwischen Netzabschlusspunkten ermöglichen;
 - 17. „öffentlich zugänglicher Telefondienst“ ein der Öffentlichkeit zur Verfügung stehender Dienst, der direkt oder indirekt über eine oder mehrere Nummern eines nationalen oder internationalen Telefonnummernplans oder eines anderen Adressierungsschemas das Führen folgender Gespräche ermöglicht:
 - a) aus- und eingehende Inlandsgespräche oder
 - b) aus- und eingehende Inlands- und Auslandsgespräche;
 - 17a. „öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste“ der Öffentlichkeit zur Verfügung stehende Telekommunikationsdienste;
 - 17b. „Premium-Dienste“ Dienste, insbesondere der Rufnummernbereiche (0)190 und (0)900, bei denen über die Telekommunikationsdienstleistung hinaus eine weitere Dienstleistung erbracht wird, die gegenüber dem Anrufer gemeinsam mit der Telekommunikationsdienstleistung abgerechnet wird und die nicht einer anderen Nummernart zuzurechnen ist;
 - 18. „Rufnummer“ eine Nummer, durch deren Wahl im öffentlich zugänglichen Telefondienst eine Verbindung zu einem bestimmten Ziel aufgebaut werden kann;
 - 18a. „Rufnummernbereich“ eine für eine Nummernart bereitgestellte Teilmenge des Nummernraums für das öffentliche Telefonnetz;

-
19. „Standortdaten“ Daten, die in einem Telekommunikationsnetz oder von einem Telekommunikationsdienst erhoben oder verwendet werden und die den Standort des Endgeräts eines Endnutzers eines öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienstes angeben;
 - 19a. „Teilabschnitt“ eine Teilkomponente des Teilnehmeranschlusses, die den Netzabschlusspunkt am Standort des Teilnehmers mit einem Konzentrationspunkt oder einem festgelegten zwischengeschalteten Zugangspunkt des öffentlichen Festnetzes verbindet;
 20. „Teilnehmer“ jede natürliche oder juristische Person, die mit einem Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten einen Vertrag über die Erbringung derartiger Dienste geschlossen hat;
 21. „Teilnehmeranschluss“ die physische Verbindung, mit dem der Netzabschlusspunkt in den Räumlichkeiten des Teilnehmers mit den Hauptverteilerknoten oder mit einer gleichwertigen Einrichtung in festen öffentlichen Telefonnetzen verbunden wird;
 22. „Telekommunikation“ der technische Vorgang des Aussendens, Übermittels und Empfangens von Signalen mittels Telekommunikationsanlagen;
 23. „Telekommunikationsanlagen“ technische Einrichtungen oder Systeme, die als Nachrichten identifizierbare elektromagnetische oder optische Signale senden, übertragen, vermitteln, empfangen, steuern oder kontrollieren können;
 24. „Telekommunikationsdienste“ in der Regel gegen Entgelt erbrachte Dienste, die ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen, einschließlich Übertragungsdienste in Rundfunknetzen;
 25. „telekommunikationsgestützte Dienste“ Dienste, die keinen räumlich und zeitlich trennbaren Leistungsfluss auslösen, sondern bei denen die Inhaltsleistung noch während der Telekommunikationsverbindung erfüllt wird;
 26. „Telekommunikationslinien“ unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen einschließlich ihrer zugehörigen Schalt- und Verzweigungseinrichtungen, Masten und Unterstützungen, Kabelschächte und Kabelkanalrohre;
 27. „Telekommunikationsnetz“ die Gesamtheit von Übertragungssystemen und gegebenenfalls Vermittlungs- und Leitweeinrichtungen sowie anderweitigen Ressourcen, einschließlich der nicht aktiven Netzbestandteile, die die Übertragung von Signalen über Kabel, Funk, optische und andere elektromagnetische Einrichtungen ermöglichen, einschließlich Satellitennetzen, festen, leitungs- und paketvermittelten Netzen, einschließlich des Internets, und mobilen terrestrischen Netzen, Stromleitungssystemen, soweit sie zur Signalübertragung genutzt werden, Netzen für Hör- und Fernsehfunksowie Kabelfernsehnetzen, unabhängig von der Art der übertragenen Information;
 28. „Übertragungsweg“ Telekommunikationsanlagen in Form von Kabel- oder Funkverbindungen mit ihren übertragungstechnischen Einrichtungen als Punkt-zu-Punkt- oder Punkt-zu-Mehrpunktverbindungen mit einem bestimmten Informationsdurchsatzvermögen (Bandbreite oder Bitrate) einschließlich ihrer Abschlusseinrichtungen;
 29. „Unternehmen“ das Unternehmen selbst oder mit ihm im Sinne des § 36 Abs. 2 und § 37 Abs. 1 und 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen verbundene Unternehmen;
 30. „Verkehrsdaten“ Daten, die bei der Erbringung eines Telekommunikationsdienstes erhoben, verarbeitet oder genutzt werden;
 - 30a. „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“ eine Verletzung der Datensicherheit, die zum Verlust, zur unrechtmäßigen Löschung, Veränderung, Speicherung, Weitergabe oder sonstigen unrechtmäßigen Verwendung personenbezogener Daten führt, die übertragen, gespeichert oder auf andere Weise im Zusammenhang mit der Bereitstellung öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste verarbeitet werden sowie der unrechtmäßige Zugang zu diesen;
 - 30b. „vollständig entbundelter Zugang zum Teilnehmeranschluss“ die Bereitstellung des Zugangs zum Teilnehmeranschluss oder zum Teilabschnitt in der Weise, dass die Nutzung der gesamten Kapazität der Netzinfrastruktur ermöglicht wird;
 - 30c. „Warteschleife“ jede vom Nutzer eines Telekommunikationsdienstes eingesetzte Vorrichtung oder Geschäftspraxis, über die Anrufe entgegengenommen oder aufrechterhalten werden, ohne dass das Anliegen des Anrufers bearbeitet wird. Dies umfasst die Zeitspanne ab Rufaufbau vom Anschluss des Anrufers bis zu dem Zeitpunkt, an dem mit der Bearbeitung des Anliegens des Anrufers begonnen wird, gleichgültig ob dies über einen automatisierten Dialog oder durch eine persönliche Bearbeitung erfolgt. Ein automatisierter Dialog beginnt, sobald automatisiert Informationen abgefragt werden, die für die Bearbeitung des Anliegens erforderlich sind. Eine persönliche Bearbeitung des Anliegens beginnt, sobald eine natürliche Person den Anruf entgegennimmt und bearbeitet. Hierzu zählt auch die Abfrage von Informationen, die für die Bearbeitung des Anliegens erforderlich sind. Als Warteschleife ist ferner die Zeitspanne anzusehen, die anlässlich einer Weiterleitung zwischen Beendigung der vorhergehenden Bearbeitung des Anliegens und der weiteren Bearbeitung vergeht, ohne dass der Anruf technisch unterbrochen wird. Keine Warteschleife sind automatische Bandansagen, wenn die Dienstleistung für den Anrufer vor Herstellung der Verbindung erkennbar ausschließlich in einer Bandansage besteht;
 31. „wirksamer Wettbewerb“ die Abwesenheit von beträchtlicher Marktmacht im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 3 und 4;
 32. „Zugang“ die Bereitstellung von Einrichtungen oder Diensten für ein anderes Unternehmen unter bestimmten Bedingungen zum Zwecke der Erbringung von Telekommunikationsdiensten, auch bei deren Verwendung zur Erbringung von Diensten der Informationsgesellschaft oder Rundfunkinhaltdiensten. Dies umfasst unter anderem Folgendes:

- a) Zugang zu Netzkomponenten, einschließlich nicht aktiver Netzkomponenten, und zugehörigen Einrichtungen, wozu auch der feste oder nicht feste Anschluss von Geräten gehören kann. Dies beinhaltet insbesondere den Zugang zum Teilnehmeranschluss sowie zu Einrichtungen und Diensten, die erforderlich sind, um Dienste über den Teilnehmeranschluss zu erbringen, einschließlich des Zugangs zur Anschaltung und Ermöglichung des Anbieterwechsels des Teilnehmers und zu hierfür notwendigen Informationen und Daten und zur Entstörung;
 - b) Zugang zu physischen Infrastrukturen wie Gebäuden, Leitungsrohren und Masten;
 - c) Zugang zu einschlägigen Softwaresystemen, einschließlich Systemen für die Betriebsunterstützung;
 - d) Zugang zu informationstechnischen Systemen oder Datenbanken für Vorbestellung, Bereitstellung, Auftragserteilung, Anforderung von Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie Abrechnung;
 - e) Zugang zur Nummernumsetzung oder zu Systemen, die eine gleichwertige Funktion bieten;
 - f) Zugang zu Fest- und Mobilfunknetzen, insbesondere, um Roaming zu ermöglichen;
 - g) Zugang zu Zugangsberechtigungssystemen für Digitalfernsehdienste und
 - h) Zugang zu Diensten für virtuelle Netze;
33. „Zugangsberechtigungssysteme“ technische Verfahren oder Vorrichtungen, welche die erlaubte Nutzung geschützter Rundfunkprogramme von einem Abonnement oder einer individuellen Erlaubnis abhängig machen;
- 33a. „zugehörige Dienste“ diejenigen mit einem Telekommunikationsnetz oder einem Telekommunikationsdienst verbundenen Dienste, welche die Bereitstellung von Diensten über dieses Netz oder diesen Dienst ermöglichen, unterstützen oder dazu in der Lage sind. Darunter fallen unter anderem Systeme zur Nummernumsetzung oder Systeme, die eine gleichwertige Funktion bieten, Zugangsberechtigungssysteme und elektronische Programmführer sowie andere Dienste wie Dienste im Zusammenhang mit Identität, Standort und Präsenz des Nutzers;
- 33b. „zugehörige Einrichtungen“ diejenigen mit einem Telekommunikationsnetz oder einem Telekommunikationsdienst verbundenen zugehörigen Dienste, physischen Infrastrukturen und sonstigen Einrichtungen und Komponenten, welche die Bereitstellung von Diensten über dieses Netz oder diesen Dienst ermöglichen, unterstützen oder dazu in der Lage sind. Darunter fallen unter anderem Gebäude, Gebäudezugänge, Verkabelungen in Gebäuden, Antennen, Türme und andere Trägerstrukturen, Leitungsrohre, Leerrohre, Masten, Einstiegsschächte und Verteilerkästen;
34. „Zusammenschaltung“ derjenige Zugang, der die physische und logische Verbindung öffentlicher Telekommunikationsnetze herstellt, um Nutzern eines Unternehmens die Kommunikation mit Nutzern desselben oder eines anderen Unternehmens oder die Inanspruchnahme von Diensten eines anderen Unternehmens zu ermöglichen; Dienste können von den beteiligten Parteien erbracht werden oder von anderen Parteien, die Zugang zum Netz haben. Zusammenschaltung ist ein Sonderfall des Zugangs und wird zwischen Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze hergestellt.

§ 6

Meldepflicht

- (1) Wer gewerblich öffentliche Telekommunikationsnetze betreibt oder gewerblich öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringt, muss die Aufnahme, Änderung und Beendigung seiner Tätigkeit sowie Änderungen seiner Firma bei der Bundesnetzagentur unverzüglich melden. Die Erklärung bedarf der Schriftform.
- (2) Die Meldung muss die Angaben enthalten, die für die Identifizierung des Betreibers oder Anbieters nach Absatz 1 erforderlich sind, insbesondere die Handelsregisternummer, die Anschrift, die Kurzbeschreibung des Netzes oder Dienstes sowie den voraussichtlichen Termin für die Aufnahme der Tätigkeit. Die Meldung hat nach einem von der Bundesnetzagentur vorgeschriebenen und veröffentlichten Formular zu erfolgen.
- (3) Auf Antrag bestätigt die Bundesnetzagentur innerhalb von einer Woche die Vollständigkeit der Meldung nach Absatz 2 und bescheinigt, dass dem Unternehmen die durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes eingeräumten Rechte zustehen.
- (4) Die Bundesnetzagentur veröffentlicht regelmäßig ein Verzeichnis der gemeldeten Unternehmen.
- (5) Steht die Einstellung der Geschäftstätigkeit eindeutig fest und ist die Beendigung der Tätigkeit der Bundesnetzagentur nicht innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten schriftlich gemeldet worden, kann die Bundesnetzagentur die Beendigung der Tätigkeit von Amts wegen feststellen.

Teil 5 Abschnitt 3

Wegerechte

§ 68

Grundsatz der Benutzung öffentlicher Wege

- (1) Der Bund ist befugt, Verkehrswege für die öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationslinien unentgeltlich zu benutzen, soweit dadurch nicht der Widmungszweck der Verkehrswege dauernd beschränkt wird (Nutzungsberechtigung). Als Verkehrswege gelten öffentliche Wege, Plätze und Brücken sowie die öffentlichen Gewässer.

(2) Telekommunikationslinien sind so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Beim Träger der Straßenbaulast kann beantragt werden, Glasfaserleitungen oder Leerrohrsysteme, die der Aufnahme von Glasfaserleitungen dienen, in Abweichung der Allgemeinen Technischen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien (ATB) im Wege des Micro- oder Minitrenching zu verlegen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn

1. die Verringerung der Verlegetiefe nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzniveaus und
2. nicht zu einer wesentlichen Erhöhung des Erhaltungsaufwandes führt oder
3. der Antragsteller die durch eine mögliche wesentliche Beeinträchtigung entstehenden Kosten beziehungsweise den höheren Verwaltungsaufwand übernimmt.

Die Sätze 2 und 3 finden keine Anwendung auf die Verlegung von Glasfaserleitungen oder Leerrohrsystemen in Bundesautobahnen und autobahnähnlich ausgebauten Bundesfernstraßen.

(3) Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien und die Änderung vorhandener Telekommunikationslinien bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Träger der Wegebaukosten. Bei der Verlegung oberirdischer Leitungen sind die Interessen der Wegebaukostenträger, der Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und die städtebaulichen Belange abzuwägen. Soweit die Verlegung im Rahmen einer Gesamtbaumaßnahme koordiniert werden kann, die in engem zeitlichen Zusammenhang nach der Antragstellung auf Zustimmung durchgeführt wird, soll die Verlegung in der Regel unterirdisch erfolgen. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, die diskriminierungsfrei zu gestalten sind; die Zustimmung kann außerdem von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden. Die Nebenbestimmungen dürfen nur die Art und Weise der Errichtung der Telekommunikationslinie sowie die dabei zu beachtenden Regeln der Technik, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die im Bereich des jeweiligen Wegebaukostenträgers übliche Dokumentation der Lage der Telekommunikationslinie nach geographischen Koordinaten und die Verkehrssicherungspflichten regeln.

(4) Ist der Wegebaukostenträger selbst Betreiber einer Telekommunikationslinie oder mit einem Betreiber im Sinne des Abs. 1 oder 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zusammengeschlossen, so ist die Zustimmung nach Absatz 3 von einer Verwaltungseinheit zu erteilen, die unabhängig von der für den Betrieb der Telekommunikationslinie bzw. der für die Wahrnehmung der Gesellschaftsrechte zuständigen Verwaltungseinheit ist.

§ 69 Übertragung des Wegerechts

(1) Der Bund überträgt die Nutzungsberechtigung nach § 68 Abs. 1 durch die Bundesnetzagentur auf schriftlichen Antrag an die Betreiber oder Eigentümer öffentlicher Telekommunikationsnetze.

(2) In dem Antrag nach Absatz 1 ist das Gebiet zu bezeichnen, für das die Nutzungsberechtigung übertragen werden soll. Die Bundesnetzagentur erteilt die Nutzungsberechtigung, wenn der Antragsteller nachweislich fachkundig, zuverlässig und leistungsfähig ist, Telekommunikationslinien zu errichten und die Nutzungsberechtigung mit den Regulierungszielen nach § 2 vereinbar ist. Die Bundesnetzagentur erteilt die Nutzungsberechtigung für die Dauer der öffentlichen Tätigkeit. Die Bundesnetzagentur entscheidet über vollständige Anträge innerhalb von sechs Wochen.

(3) Beginn und Beendigung der Nutzung sowie Namensänderungen, Anschriftenänderungen und identitätswahrende Umwandlungen des Unternehmens sind der Bundesnetzagentur unverzüglich mitzuteilen. Die Bundesnetzagentur stellt diese Informationen den Wegebaukostenträgern zur Verfügung. Für Schäden, die daraus entstehen, dass Änderungen nicht rechtzeitig mitgeteilt wurden, haftet der Nutzungsberechtigte.

§ 70 Mitbenutzung

Soweit die Ausübung des Rechts nach § 68 für die Verlegung weiterer Telekommunikationslinien nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich ist, besteht ein Anspruch auf Duldung der Mitbenutzung anderer für die Aufnahme von Telekommunikationskabeln vorgesehenen Einrichtungen, wenn die Mitbenutzung wirtschaftlich zumutbar ist und keine zusätzlichen größeren Baumaßnahmen erforderlich werden. In diesem Fall hat der Mitbenutzungsberechtigte an den Mitbenutzungsverpflichteten einen angemessenen geldwerten Ausgleich zu leisten.

§ 71 Rücksichtnahme auf Wegeunterhaltung und Widmungszweck

(1) Bei der Benutzung der Verkehrswege ist eine Erschwerung ihrer Unterhaltung und eine vorübergehende Beschränkung ihres Widmungszwecks nach Möglichkeit zu vermeiden.

(2) Wird die Unterhaltung erschwert, so hat der Nutzungsberechtigte dem Unterhaltungspflichtigen die aus der Erschwerung erwachsenden Kosten zu ersetzen.

(3) Nach Beendigung der Arbeiten an den Telekommunikationslinien hat der Nutzungsberechtigte den Verkehrsweg unverzüglich wieder instand zu setzen, sofern nicht der Unterhaltungspflichtige erklärt hat, die Instandsetzung selbst vornehmen zu wollen. Der Nutzungsberechtigte hat dem Unterhaltungspflichtigen die Auslagen für die von ihm vorgenommene Instandsetzung zu vergüten und den durch die Arbeiten an den Telekommunikationslinien entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 72 Gebotene Änderung

- (1) Ergibt sich nach Errichtung einer Telekommunikationslinie, dass sie den Widmungszweck eines Verkehrsweges nicht nur vorübergehend beschränkt oder die Vornahme der zu seiner Unterhaltung erforderlichen Arbeiten verhindert oder die Ausführung einer von dem Unterhaltungspflichtigen beabsichtigten Änderung des Verkehrsweges entgegensteht, so ist die Telekommunikationslinie, soweit erforderlich, abzuändern oder zu beseitigen.
- (2) Soweit ein Verkehrsweg eingezogen wird, erlischt die Befugnis des Nutzungsberechtigten zu seiner Benutzung.
- (3) In allen diesen Fällen hat der Nutzungsberechtigte die gebotenen Maßnahmen an der Telekommunikationslinie auf seine Kosten zu bewirken.

§ 73 Schonung der Baumpflanzungen

- (1) Die Baumpflanzungen auf und an den Verkehrswegen sind nach Möglichkeit zu schonen, auf das Wachstum der Bäume ist Rücksicht zu nehmen. Ausästungen können nur insoweit verlangt werden, als sie zur Herstellung der Telekommunikationslinie oder zur Verhütung von Betriebsstörungen erforderlich sind; sie sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat dem Besitzer der Baumpflanzungen eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb welcher er die Ausästungen selbst vornehmen kann. Sind die Ausästungen innerhalb der Frist nicht oder nicht genügend vorgenommen, so bewirkt der Nutzungsberechtigte die Ausästungen. Dazu ist er auch berechtigt, wenn es sich um die dringliche Verhütung oder Beseitigung einer Störung handelt.
- (3) Der Nutzungsberechtigte ersetzt den an den Baumpflanzungen verursachten Schaden und die Kosten der auf sein Verlangen vorgenommenen Ausästungen.

§ 74 Besondere Anlagen

- (1) Die Telekommunikationslinien sind so auszuführen, dass sie vorhandene besondere Anlagen (der Wegeunterhaltung dienende Einrichtungen, Kanalisations-, Wasser-, Gasleitungen, Schienenbahnen, elektrische Anlagen und dergleichen) nicht störend beeinflussen. Die aus der Herstellung erforderlicher Schutzvorkehrungen erwachsenden Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.
- (2) Die Verlegung oder Veränderung vorhandener besonderer Anlagen kann nur gegen Entschädigung und nur dann verlangt werden, wenn die Benutzung des Verkehrsweges für die Telekommunikationslinie sonst unterbleiben müsste und die besondere Anlage anderweitig ihrem Zwecke entsprechend untergebracht werden kann.
- (3) Auch beim Vorliegen dieser Voraussetzungen hat die Benutzung des Verkehrsweges für die Telekommunikationslinien zu unterbleiben, wenn der aus der Verlegung oder Veränderung der besonderen Anlage entstehende Schaden gegenüber den Kosten, welche dem Nutzungsberechtigten aus der Benutzung eines anderen ihm zur Verfügung stehenden Verkehrsweges erwachsen, unverhältnismäßig groß ist.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 finden auf solche in der Vorbereitung befindliche besondere Anlagen, deren Herstellung im öffentlichen Interesse liegt, entsprechende Anwendung. Eine Entschädigung auf Grund des Absatzes 2 wird nur bis zu dem Betrage der Aufwendungen gewährt, die durch die Vorbereitung entstanden sind. Als in der Vorbereitung begriffen gelten Anlagen, sobald sie auf Grund eines im einzelnen ausgearbeiteten Planes die Genehmigung des Auftraggebers und, soweit erforderlich, die Genehmigungen der zuständigen Behörden und des Eigentümers oder des sonstigen zur Nutzung Berechtigten das in Anspruch genommenen Weges erhalten haben.

§ 75 Spätere besondere Anlagen

- (1) Spätere besondere Anlagen sind nach Möglichkeit so auszuführen, dass sie die vorhandenen Telekommunikationslinien nicht störend beeinflussen.
- (2) Dem Verlangen der Verlegung oder Veränderung einer Telekommunikationslinie muss auf Kosten des Nutzungsberechtigten stattgegeben werden, wenn sonst die Herstellung einer späteren besonderen Anlage unterbleiben müsste oder wesentlich erschwert werden würde, welche aus Gründen des öffentlichen Interesses, insbesondere aus volkswirtschaftlichen oder Verkehrsrücksichten, von den Wegeunterhaltungspflichtigen oder unter überwiegender Beteiligung eines oder mehrerer derselben zur Ausführung gebracht werden soll. Die Verlegung einer nicht lediglich dem Orts-, Vororts- oder Nachbarortsverkehr dienenden kabelgebundenen Telekommunikationslinie kann nur dann verlangt wer-

den, wenn die kabelgebundene Telekommunikationslinie ohne Aufwendung unverhältnismäßig hoher Kosten anderweitig ihrem Zwecke entsprechend untergebracht werden kann.

(3) Muss wegen einer solchen späteren besonderen Anlage die schon vorhandene Telekommunikationslinie mit Schutzvorkehrungen versehen werden, so sind die dadurch entstehenden Kosten von dem Nutzungsberechtigten zu tragen.

(4) Überlässt ein Wegeunterhaltungspflichtiger seinen Anteil einem nicht unterhaltspflichtigen Dritten, so sind dem Nutzungsberechtigten die durch die Verlegung oder Veränderung oder durch die Herstellung der Schutzvorkehrungen erwachsenden Kosten, soweit sie auf dessen Anteil fallen, zu erstatten.

(5) Die Unternehmer anderer als er in Absatz 2 bezeichneten besonderen Anlagen haben die aus der Verlegung oder Veränderung der vorhandenen Telekommunikationslinien oder aus der Herstellung der erforderlichen Schutzvorkehrungen an solchen erwachsenden Kosten zu tragen.

(6) Auf spätere Änderungen vorhandener besonderer Anlagen finden die Absätze 1 bis 5 entsprechende Anwendung.

§ 76

Beeinträchtigung von Grundstücken und Gebäuden

(1) Der Eigentümer eines Grundstücks, das kein Verkehrsweg im Sinne des § 68 Absatz 1 Satz 2 ist, kann die Errichtung, den Betrieb und die Erneuerung von Telekommunikationslinien auf seinem Grundstück sowie den Anschluss der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude an öffentliche Telekommunikationsnetze der nächsten Generation insoweit nicht verbieten, als

1. auf dem Grundstück einschließlich der Gebäudeanschlüsse eine durch ein Recht gesicherte Leitung oder Anlage auch die Errichtung, den Betrieb und die Erneuerung einer Telekommunikationslinie genutzt und hierdurch die Nutzbarkeit des Grundstücks nicht dauerhaft zusätzlich eingeschränkt wird oder
2. das Grundstück einschließlich der Gebäude durch die Benutzung nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

(2) Hat der Grundstückseigentümer eine Einwirkung nach Absatz 1 zu dulden, so kann er von dem Betreiber der Telekommunikationslinie oder dem Eigentümer des Leitungsnetzes einen angemessenen Ausgleich in Geld verlangen, wenn durch die Errichtung, die Erneuerung oder durch Wartungs-, Reparatur- oder vergleichbare, mit dem Betrieb der Telekommunikationslinie unmittelbar zusammenhängende Maßnahmen eine Benutzung seines Grundstücks oder dessen Ertrag über das zumutbare Maß hinaus beeinträchtigt wird. Für eine erweiterte Nutzung zu Zwecken der Telekommunikation kann darüber hinaus ein einmaliger Ausgleich in Geld verlangt werden, sofern bisher keine Leitungswege vorhanden waren, die zu Zwecken der Telekommunikation genutzt werden konnten. Wird das Grundstück oder sein Zubehör durch die Ausübung der aus dieser Vorschrift folgenden Rechte beschädigt, hat der Betreiber oder der Eigentümer des Leitungsnetzes auf seine Kosten den Schaden zu beseitigen. § 840 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet Anwendung.

§ 77

Ersatzansprüche

Die Verjährung der auf den §§ 70 bis 76 beruhenden Ansprüche richtet sich nach den Regelungen über die regelmäßige Verjährung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

§ 77d

Mitnutzung von Bundeswasserstraßen

(1) Der Bund als Eigentümer der Bundeswasserstraßen hat auf schriftliche Anfrage den Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze die Mitnutzung der Teile einer Bundeswasserstraße zu gestatten, die zum Auf- und Ausbau von Netzen der nächsten Generation genutzt werden können. Die Mitnutzung ist so auszugestalten, dass sie den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügt. Die Mitnutzung und deren Abänderung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, die diskriminierungsfrei zu gestalten sind; die Zustimmung kann außerdem von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden. Die Nebenbestimmungen dürfen nur die Art und Weise der Errichtung der Mitnutzung sowie die dabei zu beachtenden Regeln der Technik und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und die Verkehrssicherungspflichten regeln. Für die Mitnutzung kann ein kostendeckendes Entgelt verlangt werden.

(2) Kommt zwischen den Beteiligten eine Einigung nicht zustande, so gilt das Verfahren nach § 133 Absatz 1 und 4 entsprechend.

(3) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung teilt der Bundesnetzagentur die für die Bearbeitung des Mitnutzungsantrags nach Absatz 1 zuständige Stelle mit. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht diese Angaben im Amtsblatt und auf ihrer Internetseite.

Spezifikation zu Nr. 7:**Einmessung und Dokumentation der Telekommunikationslinie und ihrer Einrichtungen****1 Bezugssysteme; Abbildung**

- 1.1 Lage *)
- 1.2 Höhe *)

2 Messunsicherheit für Lage und Höhe

- 2.1 Leitungen und Einrichtungen an Land in der Regel $\pm 0,2$ m bei 95% Vertrauensniveau
- 2.2 Leitungen und Einrichtungen im Gewässer *)

3 Punktabstände

- 3.1 Allgemeines Die Einmessung der Kabel und zugehörigen Einrichtungen (Muffen etc.) hat am offenen Kabelgraben zu erfolgen.
- 3.2 Punktabstand bei gerader Trasse 25 m
- 3.3 Punktabstand bei Knick- und Schnittpunkten jeden Einzelpunkt aufnehmen
- 3.4 Punktabstand im Kurvenbereich Der Punktabstand ist so zu wählen, dass die Pfeilhöhe $< 0,2$ m bleibt

4 Datenumfang

- 4.1 Messpunktnummer P-Nr:
- 4.2 Messpunktbezeichnung „Kabelpunkt“, „Muffe“, „Schaltkasten“ etc.
- 4.3 Lage (Rechtswert/East) Y
- 4.4 Lage (Hochwert/North) X
- 4.5 Höhe H
- 4.6 Überdeckung dH
- 4.7 Zusätzlich sind Parallelverlegungen in Gleichlaufdarstellungen festzuhalten

5 Zu liefernde Unterlagen

- 5.1 Dateiformat *)
- 5.2 Lage- und Höhenkoordinaten auf Datenträger in *)-facher Ausfertigung
- 5.3 Papier-Plots Maßstab 1 : *) in *)-facher Ausfertigung
- 5.4 Vermessungsunterlagen *)

6 Abgabe der Unterlagen

- 6.1 Termin *)
- 6.2 Empfangende Stelle *)

*) Wird von der zustimmenden Stelle entsprechend den örtlichen Erfordernissen ausgefüllt.

Arbeitshilfe für die WSV-Dienststellen
zur Erstellung der Anlage zu Nr. 7 der Zustimmungserklärung

Die Anlage zu Nr. 7 der Zustimmungserklärung ist federführend von dem für Vermessung zuständigen Sachbearbeiter des WSA/WNA in Absprache mit dem Leitungsbetreiber zu erstellen.

Zu Nr. 1 Bezugssysteme; Abbildung

Die in der WSV zu beachtenden amtlichen Bezugssysteme für Lage und Höhe sind in der *VV-WSV 2601 Geodätische Grundlagen und Ordnungssysteme* Nr. 2.2.1 dargestellt.

Bezugssysteme und Abbildung sind entsprechend den örtlichen Gegebenheiten einzutragen.

Zu Nr. 2.2 Messunsicherheit für Lage und Höhe >> *Leitungen und Einrichtungen im Gewässer*

Die Festlegung der Messunsicherheit für im Gewässer zu verlegende Leitungen und Einrichtungen hat unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu erfolgen.

Zu Nr. 5.1 Zu liefernde Unterlagen >> *Dateiformat*

Grundsätzlich ist das von der Zustimmungsstelle verwendete MicroStation DGN-Dateiformat (DBWK 2) zu fordern.

Im begründeten Einzelfall können abweichende Dateiformate wie DGN-freies Format, Zeichnungsdatei (z.B. dxf), ASCII-WSV-Punktformat oder Excel/ASCII-freies Format gefordert werden.

Bei der Festlegung der Datenformate sollten u.a. folgende Sachverhalte berücksichtigt werden:

- a) Arbeitsaufwand, um die Daten in das System LDOKU einzuarbeiten,
- b) Kenntnisstand der ausführenden Firma in den MicroStation DGN-Dateiformaten (DBKW 2) bzw. im Datenformat LDOKU,
- c) Zumutbarkeit,
- d) Ist eine Mitverlegung seitens des WSA/WNA geplant? Übernimmt das WSA/WNA die Einmessung?

Zu Nr. 5.2 Zu liefernde Unterlagen >> *Lage- und Höhenkoordinaten auf Datenträger*

Die Anzahl der benötigten Ausfertigungen auf Datenträger ist entsprechend den Erfordernissen einzutragen.

Zu Nr. 5.3 Zu liefernde Unterlagen >> *Papierplots*

Die Maßstabsfestlegung (1:2000 oder größer) sowie die benötigte Anzahl der Plots ist entsprechend den Erfordernissen einzutragen.

Zu Nr. 5.4 Zu liefernde Unterlagen >> *Vermessungsunterlagen*

Festlegung entsprechend den Erfordernissen der Übernahme der Daten in die Leitungsdokumentation (LDOKU). Um Manipulationen auszuschließen, sind möglichst Originale oder beglaubigte Kopien der Feldbücher/Berechnungen von Dritten zu fordern.